

Ergänzende Bedingungen für die kombinierte Betriebsunterbrechungsversicherung im Immobilienpaket (EBKBU IP 2006)

Allgemeiner Teil

Auf diese Ergänzenden Bedingungen finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS 2006) und die Allgemeinen Bedingungen für die kombinierte Betriebsunterbrechungs-Versicherung (AKBUB 2005) Anwendung.

Besonderer Teil

1. In Abänderung des Art. 1 der AKBUB 2005 gilt:

Versichert ist das in der Polizze, auch örtlich (Versicherungsort) angeführte Gebäude.

2. In Abänderung es Art. 2 der AKBUB 2005 sind ausschließlich die Gefahren der Punkte 1, 2 und 3 vom Versicherungsschutz umfasst, diese sind:

- Brand, Blitzschlag, Explosion nach den Allgemeinen Feuerversicherungsbedingungen (AFB) der VAV.
- Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz/Steinschlag, Erdbeben nach den Allgemeinen Bedingungen für die Sturmversicherung (ASTB) der VAV.
- Leitungswasserschäden nach den allgemeinen Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB) der VAV.

3. In Abänderung des Artikel 3 der AKBUB 2005 gilt ausschließlich der Mietverlust als Versicherungsgegenstand.

4. **Gilt für Betriebsgebäude:** In Abänderung des Artikel 3 der AFBUB 2005 gilt der vom Versicherungsnehmer bekanntgegebene und in der Polizze angeführte Jahresbruttomietzins als Deckungsbeitrag, dieser gilt in Abänderung des Artikel 4 auch als Versicherungswert.

Gilt für Wohn- und Bürogebäude sowie Geschäftsgebäude bis 1/3 gewerblicher Belegfläche (nicht Be- und Verarbeitung):

In Abänderung des Artikel 3 der AFBUB 2005 gilt der in der Polizze angeführte Neubauwert als Deckungsbeitrag, dieser gilt in Abänderung des Artikel 4 auch als Versicherungswert.

5. In Abänderung des Artikel 9 Punkt 1 der AKBUB 2005 gilt ausschließlich der tatsächliche Mietverlust durch Gefahren gemäß Art. 2 dieser EBKBU IP 2006 als Unterbrechungsschaden.